Anlage 1

Synopse zur Änderung der Abgfallgebührensatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung

§ 2
Gebührensätze Holsystem

(1) ……..

1. Für Abfälle zur Beseitigung mit Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung je Abfallbehältnis monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	11,90 €
120 Liter	vierwöchentlich	17,40 €
80 Liter	zweiwöchentlich	22,90 €
120 Liter	zweiwöchentlich	33,80 €
240 Liter	zweiwöchentlich	66,70 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	311,10€
1.100 Liter	wöchentlich	612,20 €

Neue Fassung

§ 2
Gebührensätze Holsystem

(1) ……..

1. Für Abfälle zur Beseitigung mit Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung je Abfallbehältnis monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	12,40 €
120 Liter	vierwöchentlich	18,20 €
80 Liter	zweiwöchentlich	23,90 €
120 Liter	zweiwöchentlich	35,40 €
240 Liter	zweiwöchentlich	69,90 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	325,80 €
1.100 Liter	wöchentlich	641,70 €

2. Für Abfälle zur Beseitigung bei Nichtinanspruchnahme der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstückes gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung je Abfallbehältnis monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	9,50 €
120 Liter	vierwöchentlich	13,90 €
80 Liter	zweiwöchentlich	18,30 €
120 Liter	zweiwöchentlich	27,00 €
240 Liter	zweiwöchentlich	53,30 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	248,90€
1.100 Liter	wöchentlich	489,80€

2. Für Abfälle zur Beseitigung bei Nichtinanspruchnahme der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstückes gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung je Abfallbehältnis monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	9,70 €
120 Liter	vierwöchentlich	14,20 €
80 Liter	zweiwöchentlich	18,70 €
120 Liter	zweiwöchentlich	27,60 €
240 Liter	zweiwöchentlich	54,50 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	254,10 €
1.100 Liter	wöchentlich	500,50 €

5. Für die Abfuhr von Containern

Behältnis-volumen	Entleerungs-turnus	Entsorgungs-gebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr
2 m³ – unter 5 m³	auf Abruf	319,00 €	60,00 €
von 5 m³ - unter 7 m³	auf Abruf	319,00 €	77,00 €
ab 7 m³ - 15 m³	auf Abruf	319,00 €	93,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage ~~der Umschlaganlage (UA)~~ Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird.

6. Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung 5,70 €

5. Für die Abfuhr von Containern

Behältnis-volumen	Entleerungs-turnus	Entsorgungs-gebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr
2 m³ – unter 5 m³	auf Abruf	319,00 €	54,00 €
von 5 m³ - unter 7 m³	auf Abruf	319,00 €	61,00 €
ab 7 m³ - unter 10 ³	auf Abruf	319,00 €	91,00 €
Ab 10 m³	auf Abruf	319,00 €	96,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird.

6. Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung 6,00 €

§ 3 **Gebührensätze Bringsystem** (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu ~~der Umschlaganlage (UA)~~ Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben: 1. Für Bauschutt, der nicht zum Recycling geeignet ist, und für sonstige zugelassenen Abfälle gemäß § 14 Abs.1 Abfallwirtschaftssatzung je Tonne (Mg) 319,00 € Bei Ausfall oder Störung der Waage ~~der Umschlaganlage (UA)~~ Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird; für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 27,00 €.	**§ 3** **Gebührensätze Bringsystem** (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben: 1. Für Bauschutt, der nicht zum Recycling geeignet ist, und für sonstige zugelassenen Abfälle gemäß § 14 Abs.1 Abfallwirtschaftssatzung je Tonne (Mg) 319,00 € Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird; für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 27,00 €.
§ 4 **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr** …….. ~~(2)~~ Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und Absatz 2 werden jährlich durch Bescheid für ein abgelaufenes Jahr festgesetzt. ~~Der Abrechnungszeitraum und die Fälligkeit von Vorausleistungen für diese Gebühren richtet sich nach der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs der Stadt Landau in der Pfalz über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit~~	**§ 4** **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr** …….. (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und Absatz 2 werden jährlich durch Bescheid für ein abgelaufenes Jahr festgesetzt. Ab Beginn des Abrechnungszeitraumes, der sich nach der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs der Stadt Landau in der Pfalz über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben in der jeweiligen

~~öffentlicher Abgaben in der jeweils gültigen Fassung.~~	gültigen Fassung richtet, werden Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Jahresgebühr des abgelaufenen Abrechnungsjahres oder dem Entgelt für das laufende Abrechnungsjahr und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
§ 5 **Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner sind die Anschlusspflichtigen (§ 6 Abfallwirtschaftssatzung) sowie die Benutzer ~~der Umschlaganlage (UA)~~ Landau in der Pfalz (§ 14 Abfallwirtschaftssatzung). (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Selbstanlieferung zu ~~der Umschlaganlage (UA)~~ Landau in der Pfalz haften der Abfallbesitzer, Abfallerzeuger und Anschlusspflichtige, von dessen Grundstück der Abfall stammt, gesamtschuldnerisch. ……..	**§ 5** **Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner sind die Anschlusspflichtigen (§ 6 Abfallwirtschaftssatzung) sowie die Benutzer des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz (§ 14 Abfallwirtschaftssatzung). (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Selbstanlieferung zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz haften der Abfallbesitzer, Abfallerzeuger und Anschlusspflichtige, von dessen Grundstück der Abfall stammt, gesamtschuldnerisch. ……..